

**Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur
der Serviceeinrichtung**

Ablaufberg BASF Ludwigshafen

Betrieben durch

BASF SE

Carl-Bosch-Straße 38

67056 Ludwigshafen

(NBS Ablaufberg)

Gültig ab dem 31.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	7
1.1.	Diskriminierungsfreiheit	7
1.2.	Geltungsbereich	7
1.3.	Zweck	7
1.4.	Regelwerke	7
1.5.	Erweiterte Bestimmungen	7
1.6.	Sprache	8
2.	ALLGEMEINE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	8
2.1.	Voraussetzung	8
2.2.	Genehmigung	8
2.3.	Haftpflichtversicherung	10
2.4.	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	10
2.5.	Anforderungen an die Fahrzeuge	11
2.6.	Anforderungen an die Datenübermittlung	12
2.7.	Finanzgarantie	13
3.	BENUTZUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR	15
3.1.	Beschreibung der Serviceeinrichtung	15
3.2.	Allgemeines	16
3.3.	Anträge bei BASF auf Nutzung der Serviceeinrichtung	16
3.4.	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	17
4.	NUTZUNGSENTGELT	18
4.1.	Bemessungsgrundlage	18
4.2.	Entgeltnachlässe und Aufschläge	20
4.3.	Stornierung von Leistungen	20
4.4.	Anreizsysteme	20
4.5.	Umsatzsteuer	21
4.6.	Zahlungsweise	21
4.7.	Aufrechnungsbefugnis	21
5.	RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN	21

5.1.	Grundsätze	21
5.2.	Information zu den vereinbarten Nutzungen	22
5.3.	Störungen in der Betriebsabwicklung	22
5.4.	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	23
5.5.	Mitfahrt im Führerraum	24
5.6.	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	24
5.7.	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	24
6.	HAFTUNG	25
6.1.	Grundsatz	25
6.2.	Mitverschulden	25
6.3.	Haftung der Mitarbeiter	25
6.4.	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	25
6.5.	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	26
7.	GEFAHREN FÜR DIE UMWELT	26
7.1.	Grundsatz	26
7.2.	Umweltgefährdende Einwirkungen	26
7.3.	Bodenkontaminationen	26
7.4.	Ausgleichspflicht zwischen EIU-BASF und EVU	27
8.	KÜNDIGUNG UND LAUFZEIT DER INFRASTRUKTURNUTZUNGSVERTRÄGE	27
8.1.	Laufzeit	27
8.2.	Ordentliche Kündigung	27
8.3.	Außerordentliche Kündigung	27
9.	ANLAGEN	28
9.1.	Anlage 1: Örtliche Richtlinien BASF SE für das Zugpersonal EVU (ÖRil Zup)	28
9.2.	Anlage 2: Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen	28
9.3.	Anlage 3 Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen	28
9.4.	Anlage 4: Muster Infrastrukturnutzungsvertrag Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen	28
9.5.	Anlage 5: Lageplan der Infrastruktur Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen	28

9.6. Anlage 6: EDV: Auszug aus der Zugvormeldung (IFCSUM)

28

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DB	Deutsche Bahn AG
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EIU- BASF	Eisenbahninfrastrukturunternehmen der BASF SE
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESL/R	Einheit der BASF: Bulk Logistics & Site Services (Kompetenzzentrum Bahn)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV-DB	Fahrdienstvorschrift DB (DB-Richtlinie 408)
HPfIG	Haftpflichtgesetz
H/V	Signalsystem H/V (Haupt- und Vorsignale)
INV	Infrastrukturnutzungsvertrag
IFCSUM:	Forwarding and consolidation summary message (EDI-Fact Message)
KTL	Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH (Gesellschaft)
KVT	Kombiverkehrsterminal BASF Ludwigshafen (Gelände)
NBS EI	Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur
ÖRil ZuP	örtlichen Richtlinien BASF SE Ludwigshafen für das Zugpersonal EVU
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
RFID	Radio-frequency identification (Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung
usw.	und so weiter

UKL UKL IT & Logistik GmbH, Brakeler Straße 26, 33014 Bad Driburg
VDV Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1. Diskriminierungsfreiheit

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

1.2. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen der BASF SE (EIU-BASF) und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen („NBS Ablaufberg“) bestehen aus diesem vorliegenden Text „NBS Ablaufberg“, der zugehörigen Entgeltliste, den Örtlichen Richtlinien für das Zugpersonal EVU („Öril ZuP“), dem Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen, dem Muster Infrastrukturnutzungsvertrag, dem Lageplan und einem Auszug aus der Zugvormeldung (IFCSUM).

1.3. Zweck

Züge zur Übergabe an BASF dürfen ausschließlich aus Wagen gebildet sein, die zur Sortierung am Ablaufberg BASF vorgesehen sind. Die eingeständige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur beschränkt sich für Zugangsberechtigte auf die Übergabe und Übernahme von Wagenzügen in der „Z-Gruppe“ (siehe Anlage Lageplan www.basf.com/nutzungsbedingungen-bahn). Die BASF-Werkbahn überführt die Wagen zum Ablaufberg BASF, führt die Wagensortierung gemäß Vorgabe und Beauftragung des EVU durch und übergibt den neugebildeten Wagenzug in der „Z- Gruppe“ an das EVU.

1.4. Regelwerke

Regelungen in den „Öril ZuP“ gehen den Regelungen in den „NBS Ablaufberg“ vor.

1.5. Erweiterte Bestimmungen

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.

1.6. Sprache

Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1. Voraussetzung

Der Zugangsberechtigte bzw. das EVU nach §1 Abs. 12 EregG hat einen Infrastrukturnutzungsvertrag Ablaufberg BASF Ludwigshafen mit EIU-BASF abzuschließen. Ein Formular für den Antrag und das Muster des INV Ablaufberg können öffentlich abgerufen werden. Die Bearbeitungsdauer des Antrags betragen maximal 5 Werktage außer Samstage.

2.2. Genehmigung

2.2.1.

Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 EregG eines jeden Jahres weist das **EVU** durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 AEG erbringen.

2.2.2.

Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 EregG eines jeden Jahres weist der **Fahrzeughalter** durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu der EIU-BASF unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 AEG erbringen.

2.2.3.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt EIU-BASF die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.2.4.

Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der EIU-BASF unverzüglich schriftlich mit.

2.2.5.

Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.3. Haftpflichtversicherung

2.3.1.

Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 EregG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

2.3.2.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu der BASF SE unterhält.

2.3.3.

Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU dem EIU-BASF unverzüglich schriftlich mit.

2.4. Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.4.1.

Die Zugübergabe erfolgt in der „Z-Gruppe“. Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss daher die Anforderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.4.2.

Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis in Form eines Triebfahrzeugführerscheins inkl. Zusatzbescheinigung gem. Triebfahrzeugführerschein-Verordnung (TfV) inkl. der Qualifikationen für Fahrdienstvorschrift DB InfraGO AG (FV-DB), Haupt-/Vorsignale (H/V) und Punktförmige Zugbeeinflussung (PZB).

2.4.3.

Das EIU-BASF stellt einmalig auf Anfrage die für die Erlangung der Ortskenntnis erforderlichen Informationen ergänzend zu der Öril ZuP zur Verfügung. Wenn eine Einweisung notwendig ist, wird eine einmalige etwa vier Stunden dauernde Vor-Ort-Einweisung für maximal zwei Personen des EVU kostenlos angeboten. Die Ortskenntnis bezieht sich nur auf das Gelände der „Z-Gruppe“, weil dort die Zugübergabe erfolgt. Für die Erlangung der Streckenkenntnis der Strecke 3411 Ludwigshafen Oggersheim nach Ludwigshafen BASF stellt die BASF keine Informationen zur Verfügung. Nach der erstmaligen Vermittlung der

Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch eigenverantwortlich vermitteln. Das EVU stellt sicher, dass alle Mitarbeiter die erforderliche Ortskenntnis besitzen.

2.4.4.

Da es in Einzelfällen notwendig werden kann, dass die beauftragten Personen des Zugangsberechtigten für den Zugang zur Serviceeinrichtung das angrenzende Chemiewerk der BASF SE betreten müssen, wird zusätzlich geprüft, ob ein Werksverbot oder eine andere Zugangsbeschränkung für einzelne Mitarbeiter des Zugangsberechtigten vorliegen. Dieses Verbot für einzelne Personen hat keine Auswirkungen auf den Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem zugangsberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

2.5. Anforderungen an die Fahrzeuge

2.5.1.

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und über eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von Fahrzeugen im Sinne der §§ 9 ff. EIGV oder entsprechender Vorgängerregelungen verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

Züge müssen „lang gemacht“ und mit getrennten Bremskupplungen übergeben werden.

Wagen müssen für Ablaufberge mit Ausrundungsradius ≤ 300 m geeignet sein, mittels Balkengleisbremsen abgebremst werden können und über Zug- und Stoßeinrichtung mit Schraubenkupplung verfügen. Wagen mit Ablaufbergverbot, Wagen mit besonderer Behandlung, mit Chlor beladene Wagen und Wagen mit DAK werden nicht zur Sortierung angenommen.

2.5.2.

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den in den Öril ZuP beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.5.3.

Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.5.1 und 2.5.2 auf Verlangen des EIU-BASF.

2.5.4.

Die Fahrzeugdaten sind elektronisch zu übermitteln, z.B. mit der Zugvormeldung (IFCSUM).

2.6. Anforderungen an die Datenübermittlung

2.6.1.

EIU BASF kommuniziert via Datenschnittstelle über den Dienstleister UKL mit den verschiedensten EVU. Die datentechnische Anbindung für das EIU BASF hat zwischen UKL und dem EVU zu erfolgen.

Dabei werden mindestens folgende Daten benötigt (fehlen Daten oder müssen durch EIU BASF nachgepflegt werden, wird das entsprechend mit Strafzuschlag verrechnet):

- Wagenliste inkl. Stammdaten der einzelnen Wagen
- Ladegut inkl. Gefahrgutbezeichnung, UN-Nummer etc.
- Bestimmungsort bzw. Hinweise zur Sortierung/Gruppenbildung
- Gefahrgutwagen, bei denen die Gutart nicht vorgemeldet ist, werden nicht angenommen.

Bestimmte Stoffe dürfen gebracht werden (z.B. Gefahrgüter Klasse 1 und Klasse 7 sowie Chlor). Eine vollständige Liste ist auf www.basf.com/nutzungsbedingungen-bahn gepflegt

2.6.2.

Wagen, die am Ablaufberg sortiert werden, benötigen einen durchgehenden Frachtbrief. Ein Zwischenpuffern von Wagen auf der Sortieranlage ist nicht gestattet. Daraus folgt, dass Wagen mit dem Ziel „Ludwigshafen BASF“ nur dann angenommen werden, wenn sie ihr Ziel auf dem Werksgelände der BASF in Ludwigshafen haben.

2.6.3.

Die Wagen, die über den Ablaufberg sortiert werden sollen, müssen zur Reihungserkennung mit zwei RFID-Tags je Wagen ausgerüstet sein. BASF stellt die dafür erforderlichen RFID-Tags zur Verfügung (Zusatzleistung). BASF prüft im Rahmen der Zugangsprüfung bei Übernahme des Zuges das Vorhandensein der RFID-Tags. Fehlende RFID-Tags werden durch den BASF-Wagenmeister angebracht (Zusatzleistung). Darüber hinaus vereinbaren BASF und das EVU im Rahmen der Beauftragung das Anbringen und ggf. Entfernen von RFID-Tags, sofern Wagen nicht regelmäßig zur Sortierung am Ablaufberg BASF die Eisenbahninfrastruktur befahren oder auf Wunsch des EVU die RFID-Tags nicht dauerhaft am Wagen angebracht sein sollen. Das Anbringen und Entfernen von RFID-Tags wird gemäß Entgeltliste an das EVU verrechnet.

2.6.4.

Fehlende oder nicht vollständig übermittelte Daten führen zu manuellem Aufwand und Nacharbeiten, die zu Zusatzgebühren führen können. Das EIU BASF verarbeitet alle Daten elektronisch in ihren genutzten Systemen.

Nach erfolgter Abstimmung (Vertrag und grundsätzliche Vereinbarungen, 4 Wochen Bearbeitungszeit) können die konkreten Daten übermittelt werden.

Sofern eine Sortierung am Wochenende erfolgen soll, müssen die Informationen dazu bis zum letzten W(Sa) vor einem So/F um 12 Uhr vorliegen, damit die notwendigen Datenverarbeitungssysteme gepflegt werden können.

2.6.5.

Für die Auftragsbearbeitung werden folgende Informationen in der Zugvormeldung (IFCSUM) benötigt, um eine Steuerung/Disposition am Ablaufberg für den Auftrag des EVU zu ermöglichen.

- Anschlußzugnummer
- Verkehrsdatum des Anschlußzuges
- Nummer der Gruppe des Anschlußzuges (bei Mehrgruppenzügen)

Diese Felder sind in die Zugvormeldung zu integrieren. Die Befüllung der Datenfelder für die Zugvormeldung (IFSUM) ist zwischen EIU-BASF, UKL und dem EVU zu klären. In der Anlage 6 ist ein Beispiel der Zugvormeldung ergänzt

2.7. Finanzgarantie

2.7.1.

Das EIU kann den Zugang zu Serviceeinrichtungen und zu den Leistungen, die in diesen Einrichtungen erbracht werden, von einer angemessenen Finanzgarantie abhängig machen, wenn der Zugangsberechtigte es innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt versäumt hat, das Entgelt für bereits gewährte und in Anspruch genommene Zugangsrechte zu entrichten. Säumnis liegt vor, wenn das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde. Satz 1 gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

2.7.2.

Angemessen ist eine Finanzgarantie in Höhe des jeweils in einem Monat (Garantiezeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

- Eine Finanzgarantie ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist eine Finanzgarantie jeweils in Höhe des für den Folgemonat voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten
- Werden für einen Garantiezeitraum, für den bereits eine Finanzgarantie erbracht wurde, weitere Leistungen beantragt, ist eine zusätzliche Finanzgarantie für das hierfür voraussichtlich zu entrichtende Entgelt zu leisten.

2.7.3.

Die Finanzgarantie kann durch Vorauszahlung, nach § 232 BGB oder durch Bürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) eines Finanzinstituts erbracht werden. Die Bürgschaft eines Finanzinstituts, welches von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert

2.7.4.

Das EIU macht sein Verlangen nach einer Finanzgarantie in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Finanzgarantie gilt Folgendes:

- Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Finanzgarantie binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang des Garantieverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein. Arbeitstage sind alle Tage außer gesetzlich geschützte Feiertage am Sitz des EIU, Samstag und Sonntag.
- Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Finanzgarantie spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- Ist Entgelt für weitere in einen Garantiezeitraum, für den bereits eine Finanzgarantie erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die darauf entfallende Finanzgarantie spätestens zwei Arbeitstage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Finanzgarantie jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.7.5.

Kann das EIU die rechtzeitige Erbringung der Finanzgarantie nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Finanzgarantie nachweislich erbracht worden ist.

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1. Beschreibung der Serviceeinrichtung

Die Serviceeinrichtung „Ablaufberg BASF Ludwigshafen“ ist eine Zugbildungseinrichtung gem. Anlage 2 Nr. 2 c ERegG. Sie schließt im Norden des BASF Werkes Ludwigshafen über den Bahnhof Ludwigshafen BASF an die VzG-Strecke 3411 Ludwigshafen-Oggersheim – BASF Güterbahnhof bei DB-km 5,527 an das Streckennetz der DB InfraGO AG an.

Die Serviceeinrichtung umfasst folgende Gleise des Bahnhofs Ludwigshafen BASF:

- Gleis Z27 (Trassengleis zur Ein- und Ausfahrt von Zügen),
- Gleis B1 (Zugbildung; Vorstellgleis vor dem Ablaufberg) und
- Gleise E1 bis E25 (Zugbildung; Richtungsgleise hinter dem Ablaufberg).

Eine genaue Übersicht befindet sich in Anlage „Anlage 5 NBS Ablaufberg Lageplan“ zu den vorliegenden NBS.

Die Gleisanlagen erfüllen die Anforderungen der Streckenklasse D4 und sind teilweise elektrifiziert. Eine Übersicht der elektrifizierten bzw. nicht elektrifizierten Gleise ist in den „ÖRil ZuP“ enthalten.

Die eigenständige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur durch EVU ist aus Sicherheitsgründen aufgrund der Lage der Gleisanlagen innerhalb eines Chemiewerks ausschließlich zur Übergabe und Übernahme von Zügen an die bzw. von der BASF-Werkbahn in der Z-Gruppe zulässig. Das Sortieren von Wagen am Ablaufberg BASF Ludwigshafen wird ausschließlich als Leistung durch die BASF-Werkbahn angeboten (obligatorische Leistung). Ein eigenständiges Sortieren von Wagen am Ablaufberg (Eigenerbringung) durch das EVU ist ausgeschlossen.

Die Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen ist durchgehend geöffnet.

Das Vorrückgleis B1 hat eine Nutzlänge von 507 m. Diese Länge definiert daher die maximale Länge der eingehenden bzw. ausgehenden Wagenzuglänge.

Eine Verwiegung von Wagen wird nicht angeboten.

3.2. Allgemeines

3.2.1.

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.2.2.

Die Sortierung von Gefahrgutwagen ist nur dann zulässig, sofern es sich um Produkte handelt, für die ein entsprechendes Sicherheitskonzept der BASF-Werkfeuerwehr vorliegt.

Der Ablaufberg dient ausschließlich der Sortierung. Ein Abstellen von Wagen behindert massiv die Abläufe der Serviceeinrichtung und ist daher verboten. Daher ist der Aufenthalt eines Wagens von mehr als 24h in der Serviceeinrichtung Ablaufberg nicht zulässig. Die Umläufe sind vom Antragssteller entsprechend zu planen. Sollten Wagen länger stehen, behält sich BASF vor, diese auszurangieren und als Pönale pro Wagen und Tag ein Entgelt in Höhe der Leistung „Austausch eines Schadwagens“ in Rechnung zu stellen.

3.2.3.

Wenn für die Benutzung der Serviceeinrichtung noch weitere Informationen erforderlich sein sollten, stellt das EIU-BASF diese dem EVU zur Verfügung. Dies kann z.B. bei außerordentlichen Umständen, wie z.B. Sanierungsarbeiten der Fall sein. Im Normalfall sind die Informationen unter Ziffer 3.1 aber ausreichend. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.2.4.

Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom EIU-BASF auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.3. Anträge bei BASF auf Nutzung der Serviceeinrichtung

Anträge zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des Ablaufberg BASF Ludwigshafen sind mithilfe des Vordrucks (Anlage 9.3) an das EIU-BASF zu stellen: eisenbahninfrastruktur-zugang@basf.com

Anfragen müssen mindestens folgende Inhalte vorweisen:

- Name und Kontaktdaten des Anfragenden,
- Beschreibung der Sortierleistung (Anzahl der Wagen, Sortierschema)
- Gewünschte Vertragsdauer und
- Gefahrgutinformationen (sofern zutreffend).

3.4. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Die Nutzung der Gleisinfrastruktur ist für die Sortierung von Wagen des Einzelwagenverkehrs vorgesehen. Die Kapazitäten der öffentlichen Serviceeinrichtung richten sich nach den verfügbaren Slots für die Übergabe der Züge in der Z-Gruppe und der Leistungsfähigkeit der Ablaufberganlage.

Für die Übergabe eines Zuges ist eine (1) Stunde vorgesehen, für die Abholung incl. wagentechnischer Untersuchung (vom EVU durchzuführen) sind drei 3 Stunden vorgesehen.

Die Dauer der Erbringung der Sortierleistung richtet sich nach der Anzahl der Wagen/Wagengruppen.

Sollte seitens der Zugangsberechtigten mehr Sortierleistung beantragt werden als die Kapazitäten dies zulassen, erfolgt folgende Priorisierung:

Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, geht BASF mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 (DVO) vor. Ein Koordinierungsverfahren wird von BASF auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.

BASF nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt. Die Verhandlungsdauer soll einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten.

BASF kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von voranstehendem Satz einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme wird dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt. BASF nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten auf, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach Art. 11 DVO. Über die Kapazitätszuweisung wird dabei in der Reihenfolge folgender Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO):

1. Grundsätzlich erhält der beantragte Slot den Vorrang, welcher langfristig eine höhere Auslastung der Serviceeinrichtung ermöglicht, und zwar zunächst nach der Anzahl der zu sortierenden Wagen pro gebuchten Time Slot. Die Auslastung wird über einen langen Zeitraum betrachtet. Daher werden langlaufende Verträge in Verbindung mit hohen Sortierleistungen höher priorisiert als kurzlaufende Verträge mit geringer Sortierleistung durch Multiplikation der Anzahl Wagen pro Time Slot * Time Slot je Woche * Verkehrswochen/Jahr + Vertragslaufzeit in Jahren. Die Absicht und Fähigkeit zur Nutzung der beantragten Kapazität ist nachzuweisen.
2. Räumliche Nähe des Start- oder Zielorts der zu sortierenden Wagen zur Serviceeinrichtung. Hierbei wird als Start- oder Zielort der Ort definiert, an dem der Wagen be- oder entladen wird. Räumliche nahe Orte haben Vorrang vor entfernteren Orten.
3. Wenn auch aufgrund der vorgenannten Kriterien keine Entscheidung herbeigeführt werden kann, gilt der Vorrang des regionalen vor dem überregionalen Verkehr, d.h. dass Verkehre mit Quelle und/oder Ziel in der NUTS-Region DEB3 „Rheinhessen-Pfalz“ Vorrang haben.
4. Falls nach Anwendung der vorgenannten Kriterien immer noch keine Entscheidung möglich ist, kommt das „Höchstpreisverfahren“ zur Anwendung. Hierbei erfolgt die Entscheidung gemäß den Vorgaben des § 52 Abs. 8 ERegG.

4. Nutzungsentgelt

4.1. Bemessungsgrundlage

4.1.1.

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen ist die Entgeltliste für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen (Anlage 3), die auf den Internetseiten der BASF www.basf.com/nutzungsbedingungen-bahn veröffentlicht ist.

Dort wird zwischen obligatorischen und fakultativen Leistungen unterschieden.

- **Obligatorisch: „Sortierung“.** Die Sortierleistung wird für jeden sortierten Wagen in Rechnung gestellt. Sie beinhaltet die notwendige zeitliche Belegung der Eisenbahninfrastruktur der Gleise B1, des Ablaufberges sowie anteilig der Richtungsgleise E 1 bis E25. Entgelte für die Berglokomotive, die Stellwerksbediener, Kuppler und Entkuppler sind in diesem Preis enthalten.

- Obligatorisch: „Übergabe“. Die Übernahme- und Übergabeleistung wird für jedes geplante Zugpaar erhoben, unabhängig von der Anzahl der zu sortierenden Wagen. Sie beinhaltet:
 - Slot Gleis Z-Gruppe 1h für Übergabe Zug von Antragsteller/EVU an BASF;
 - Slot Gleis Z-Gruppe 3h für Abholung Zug durch Antragsteller/EVU von BASF
 - Shuttlefahrt von und zum Ablaufberg
 - Bereitstellung der Bremsprobeanlage am Z-Gleis

Den Zugangsberechtigten werden darüber hinaus die folgenden fakultativen Leistungen angeboten gemäß Entgeltliste. Es besteht kein Anspruch, diese Leistungen wahrnehmen zu können.

- Austausch eines Schadwagens
 - Ausrangieren von Schadwagen, im Auftrag des Schadwagenmanagements des Operateurs oder des EVU's. Verbringen des Schadwagens in das Schadwagengleis. Ggf. Einrangieren eines Ersatzwagens.
 - Verrechnung: Schadwagen
- Zusätzliche Leistungen (Sonderanforderungen nach Aufwand)
 - Rangiertechnische Zusatzleistungen im Auftrag, außerhalb der oben beschriebenen Leistungen.
 - Verrechnung: Stundensatz, volle Stunde, mindestens 2 Stunden
- RFID-Transponder zur Wagenerkennung
 - Aufkleben der beiden RFID-Transponder je Wagen zur eindeutigen Identifizierung der Wagen
 - Verrechnung je Transponderisierung, unterschieden nach geplanter Transponderisierung und ungeplanter.
- Abstellung von Lokomotiven
 - Abstellen von Lokomotiven in der Lokabstellgruppe
 - Verrechnung: Lok / Tag
- Wagentechnische Untersuchung (Ausgangszug)
 - Wagentechnische Untersuchung des Ausgangszuges durch einen Wagenmeister
 - Verrechnung: Je Wagenzug

- Volle Bremsprobe
 - Durchführen eine vollständigen Bremsprobe des Ausgangszuges
 - Verrechnung: je Wagenzug
- Langmachen der Wagenzüge im Eingang
 - Langmachen der einzelnen Kuppelstellen des Wagenzuges im Eingang
 - Verrechnung: je Wagenzug

4.1.2.

Einsätze der BASF-Werkfeuerwehr richten sich nach den Bedingungen der BASF-Werkfeuerwehr. Die Preisliste der BASF-Werkfeuerwehr ist abgelegt unter www.basf.com/nutzungsbedingungen-bahn. Bei Gefahr in Verzug ist diese Liste obligatorisch, ansonsten fakultativ.

4.1.3.

Die Entgelte können mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsanfang, vorbehaltlich der Prüfung durch die Bundesnetzagentur, geändert werden.

4.1.4.

Die konkreten Leistungen werden im Rahmen eines Infrastrukturnutzungsvertrages vereinbart.

4.2. Entgeltnachlässe und Aufschläge

Entgeltnachlässe und Aufschläge kommen nicht zur Anwendung.

4.3. Stornierung von Leistungen

Derzeit werden keine Gebühren durch das EIU-BASF bei Stornierungen durch das EVU erhoben, da nur tatsächlich vorgenommene Leistungen abgerechnet werden.

4.4. Anreizsysteme

Das EVU des abfahrenden Zuges stellt sicher, dass rechtzeitig zur geplanten Abfahrt die wagentechnische Untersuchung durchgeführt wurde, eventuelle Beanstandungen, die einer fahrplanmäßigen Abfahrt im Wege stehen, behoben wurden und ein geeignetes Triebfahrzeug mit Lokführer zur Verfügung steht. Wenn das Gleis aus eigenem Verschulden des EVUs nicht innerhalb des Slots geräumt wird, wird jede angefangene Stunde zum Gleisbelegungspreis verrechnet. Ausnahme: Wenn die Verspätung aufgrund einer verzögerten Vorleistung der BASF (z.B. WTU) zurückzuführen ist.

Wenn aufgrund des Verschuldens der BASF eine pünktliche Übergabe nicht erfolgen kann, so wird pro Stunde Verspätung ein Preisnachlass in Höhe des Gleisbelegungspreises gewährt.

Der Ablaufberg dient ausschließlich der Sortierung. Ein Abstellen von Wagen behindert massiv die Abläufe der Serviceeinrichtung und ist daher verboten. Daher ist der Aufenthalt eines Wagens von mehr als 24h in der Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen nicht zulässig. Beim Überschreiten dieser Zeit wird pro Tag das Sortierentgelt zusätzlich berechnet.

Ein wiederholtes Verstoßen seitens des Antragsstellers gegen diese Pünktlichkeitsziele beeinträchtigt die Qualität der Serviceeinrichtung erheblich und kann zur außerordentlichen Kündigung führen.

4.5. Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des EIU-BASF zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.6. Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein vom EIU-BASF zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.7. Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1. Grundsätze

5.1.1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3.

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen. Für das EIU-BASF sind diese Personen in den ÖRil ZuP aufgeführt.

5.2. Information zu den vereinbarten Nutzungen

5.2.1.

Das EIU-BASF stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen),
- Besonderheiten aufgrund von Arbeiten und Umständen in dem Chemiewerk.

5.2.2.

Das EVU stellt sicher, dass das EIU-BASF zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
- etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB /RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen, außergewöhnliche Transporte),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),

5.3. Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1.

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich das EIU-BASF und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Das

EIU-BASF unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

5.3.2.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.3.3.

Zur Beseitigung der Störung wendet das EIU-BASF die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Dabei kann das EIU-BASF innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll das EIU-BASF die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3 und auf die dort verwiesenen Vorrangregelungen anwenden.

5.3.4.

Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Züge). In jedem Falle ist auch das EIU-BASF jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegengebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale des EIU-BASF – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.3.5.

Das EIU-BASF hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Umschlageneinrichtungen, Fahrgastinformationssystemen, Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen oder Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Das EIU-BASF hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des EIU-BASF Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5. Mitfahrt im Führerraum

5.5.1.

Das EIU-BASF bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2.

Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6. Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Das EIU-BASF ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Das EVU ist verpflichtet, sich mindestens zweimal jährlich zum Fahrplanwechsel über Änderungen der ÖRil ZuP zu informieren und diese gegebenenfalls in ihre Prozesse einzuarbeiten.

5.7. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1.

Das EIU-BASF kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Es führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2.

Das EIU-BASF informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind.

Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5.

6. Haftung

6.1. Grundsatz

6.1.1.

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2.

Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.1.3.

Im Verhältnis zwischen EIU-BASF und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2. Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3. Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4. Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU-BASF oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

1. Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.

2. Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
3. Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5. Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1. Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen ausschließlich durch BASF erfolgen. Eine Betankung von Eisenbahnfahrzeugen auf dem KVT Gelände ist generell verboten.

7.2. Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich das Stellwerk Y115 zu benachrichtigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des EIU-BASF notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3. Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das EIU-BASF die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4. Ausgleichspflicht zwischen EIU-BASF und EVU

Ist das EIU-BASF als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU-BASF entstehenden Kosten. Hat das EIU-BASF zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

8. Kündigung und Laufzeit der Infrastrukturnutzungsverträge

8.1. Laufzeit

Infrastrukturnutzungsverträge können mit einer bestimmten Laufzeit (bis zu 10 Jahre) abgeschlossen werden. Sie enden bei Beendigung des Infrastrukturanschlussvertrages der BASF SE mit der DB InfraGO AG bzw. bei Wegfall der behördlichen Genehmigung für den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur sowie bei Widerruf oder Rücknahme der Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG oder vergleichbar für das EVU durch die Genehmigungsbehörden.

8.2. Ordentliche Kündigung

Unbefristete Infrastrukturnutzungsverträge können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die dem anderen Vertragspartner zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen.

8.3. Außerordentliche Kündigung

Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung zur Abstellung von Pflichtverletzung wiederholt schuldhaft gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt. BASF hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, einschließlich des Rechts zur Teilkündigung einzelner Leistungspakete, wenn und soweit

- es das EVU trotz Mängelrüge unterlässt, den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den gültigen Vorgaben zu führen oder
- das EVU seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz zweifacher Mahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9. Anlagen

9.1. Anlage 1: Örtliche Richtlinien BASF SE für das Zugpersonal EVU (ÖRil Zup)

9.2. Anlage 2: Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen

9.3. Anlage 3 Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen

9.4. Anlage 4: Muster Infrastrukturnutzungsvertrag Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen

9.5. Anlage 5: Lageplan der Infrastruktur Serviceeinrichtung Ablaufberg BASF Ludwigshafen

9.6. Anlage 6: EDV: Auszug aus der Zugvormeldung (IFCSUM)